



Verein zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V.

Hausordnung

PRÄAMBEL

Das Corvinus-Zentrum Wennigser Mark ist ein Gebäude, das mit außerordentlichem Aufwand und persönlichem Engagement der Wennigser Mark Bürger errichtet wurde. Vor diesem Hintergrund und dem daraus resultierenden Selbstverständnis heraus wird erwartet, dass die nachstehenden Vorgaben dieser Hausordnung unbedingt zu beachten und einzuhalten sind bzw. hiermit zur Pflicht erhoben werden.

- 1.) Das Corvinus-Zentrum steht Einwohnern des Ortsteiles *Wennigser Mark* der Gemeinde Wennigsen, den örtlichen Vereinen sowie auswärtigen Nutzungsinteressenten für Veranstaltungen nach Anmeldung bzw. erfolgter gegenseitiger Unterzeichnung eines entsprechenden Nutzungsvertrages zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten des Corvinus-Zentrums besteht grundsätzlich nicht. Dieses gilt im Besonderen u.a. für den Fall, dass nach objektiver Einschätzung / Wertung des Trägervereins "Verein zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V." als Vermieter keine Gewähr besteht für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände, sowie für den Fall, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates und / oder die allgemeine Religionsfreiheit gefährdet erscheinen.
- 2.) Die Nutzer des Corvinus-Zentrums sind verpflichtet, die dem Zweck entsprechende Herrichtung der angemieteten Räume selbst rechtzeitig vorab vorzunehmen. Dieses gilt im Besonderen auch für die in den Wintermonaten witterungsbedingt ggf. erforderliche Streu- und Räumpflicht der Zuwege des Grundstückes.
- 3.) Die Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und sorgsam zu behandeln.
- 4.) Bei Beschädigungen gleich welcher Art im Gebäude, den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen und den übrigen Verkehrsflächen des zugehörigen Grundstückes, ist der Nutzer verpflichtet, die Kosten für eine Instandsetzung / Neubeschaffung zu ersetzen.
- 5.) Die Aushändigung des Schlüssels erfolgt nach Absprache mit dem Vermieter bzw. der hierzu von diesem beauftragten / bevollmächtigten Person. Es ist eine Kautions von 100 € zu hinterlegen.
- 6.) Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 07.00 Uhr, bzw. der dahingehend ggf. anderweitig getroffenen Vereinbarungen im Nutzungsvertrag, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und zum Grundstück gehörigen Verkehrsflächen so zu übergeben wie sie übernommen wurden.



Verein zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V.

Hausordnung

- 7.) Beim Verlassen des Corvinus-Zentrums ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen verschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind.
- 8.) Der anfallende Abfall innerhalb der angemieteten / benutzten Räumlichkeiten sowie der übrigen Verkehrsflächen des Grundstückes ist vom Mieter / Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.) Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu regulieren, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Corvinus-Zentrums jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zwingend zu beachten und beinhalten, dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr einzuhalten ist.
- 10.) Die Nutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie Garderobe und Diebstahl, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen den Trägerverein "Verein zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V." insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.
- 11.) In allen Räumen des Corvinus-Zentrums Wennigser Mark besteht Rauchverbot.
- 12.) Die Nutzer sind verpflichtet ggf. erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse für die Veranstaltung (z. B. Schankerlaubnis usw.) von zuständigen Stellen rechtzeitig vorab einzuholen.
- 13.) Die Nutzer können gegenüber dem Trägerverein " Verein zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V." als Vermieter keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu verantworten hat, nicht möglich ist.
- 14.) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

Diese Hausordnung wurde vom Vorstand des Trägervereins " Verein zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V." beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2014 in Kraft.